

ÄNDERUNGSANTRAG

der SPD-Fraktion

zur Beschlussvorlage der Verwaltung
[Drucksache 00120/2019](#)

Geschäftsordnung für die Stadtvertretung (2019)

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in der Fassung vom 19.02.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident beruft den Ältestenrat ein und leitet ihn. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ältestenrat ist auf begründeten Verlangen einer Fraktion durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsident einzuberufen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1. In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Der Einladung sind Beschlussvorlagen und Anträge beizufügen, diese können im begründeten Ausnahmefall nachgereicht werden.“
 - 2.2. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„Das Präsidium legt spätestens am Beginn des 4. Quartals eines Jahres die Sitzungen der Stadtvertretung für das kommende Jahr im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister fest und stimmt mit den anderen Gremien einen Sitzungskalender für das kommende Jahr ab. Hinsichtlich der Sitzungen des Hauptausschusses und aller Fach- und Werksausschüsse wird das Einvernehmen mit den jeweils Vorsitzenden und das Benehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister hergestellt. Das Recht der Ausschussvorsitzenden aus § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 7 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die Termine werden im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 3.1. In Absatz 2 Satz 8 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.
 - 3.2. In Absatz 6 wird die Wortgruppe „am Folgetag bzw. unverzüglich“ durch die Wortgruppe „unverzüglich bzw. spätestens am Folgetag“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - 4.1. In Absatz 3 Satz 2 wird die Wortgruppe „in der Regel“ durch „möglichst“ ersetzt.

- 4.2. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„Keine Rednerin und kein Redner darf in der Aussprache zu einem Beratungsgegenstand ohne Zustimmung der Stadtvertretung mehr als zweimal und mehr als insgesamt 5 Minuten sprechen. Die Aussprache ist mit Aufruf zur Abstimmung über den Beratungsgegenstand abgeschlossen.“
5. In § 14 Absatz 3 wird der Satz „Die Entscheidung ist zu begründen.“ angefügt.
6. § 25 wird wie folgt geändert:
 - 6.1. Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
 - 6.2. Die Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 6.
 - 6.3. Der bisherige Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Bei Abweichungen vom Sitzungskalender erfolgt die Koordination der Sitzungstermine durch das Büro der Stadtvertretung im Einvernehmen mit der bzw. dem Ausschussvorsitzenden.“
7. In § 30 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Fragen zur Bürgerfragestunde sind spätestens am Tag der Sitzung der Stadtvertretung und deren Beantwortung spätestens am nächsten Werktag der Sitzung der Stadtvertretung im Bürgerinformationssystem zu veröffentlichen.“
8. In § 31 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

Christian Masch und Fraktion

Begründung:

Zu 1) Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Ältestenrats sind zu präzisieren.

Zu 2.1) Es soll mit dieser Regelung klargestellt werden, dass der Einladung auch alle vorhandenen Unterlagen beigelegt werden.

Zu 2.2) Mit dieser Regelung werden die Rechte der Ausschussvorsitzenden laut Kommunalverfassung verdeutlicht.

Zu 3) Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu 4) Mit diesen Formulierungen wird klargestellt, dass die Rednerinnen bzw. Redner noch Möglichkeit frei reden sollen und kein Mitglied der Stadtvertretung in der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt öfter als zweimal und nicht länger als insgesamt 5 Minuten das Wort erhalten sollen.

Zu 5) Sofern die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident darüber entscheidet, welcher Antrag zu einem Beratungsgegenstand weitergehend ist, muss die Entscheidung begründet werden.

Zu 6.1) Verwaltungsbeiräte konterkarieren das Prinzip der Öffentlichkeit und Transparenz. Deswegen ist auf die Einrichtung von Verwaltungsbeiräten zu verzichten.

Zu 6.2) Regelung folgt nach Nr. 6.1.

Zu 6.3) Diese Regelung verdeutlicht die Rechte der Ausschussvorsitzenden im Zusammenhang mit der Sitzungsplanung.

Zu 7) Die Formulierung stellt klar, dass auch die Fragen zur Bürgerfragestunde und deren Beantwortung unverzüglich zu veröffentlichen sind.

Zu 8) Der Begriff „grundsätzlich“ lässt Ausnahmen zu. Der Kinder- und Jugendrat muss in jedem Falle Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Gremien erhalten.